



Finanzamt Vechta * 49375 Vechta

Finanzamt Vechta

Firma
NW Niemann GmbH Elektrotechnik
Nerenwand 1
49377 Vechta

Bearbeitet von
Frau Macke

ZiNr.
G 170

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
68/203/20063

Durchwahl (04441) 18 -
363

Vechta
8. Juli 2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft

des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

und / oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

NW Niemann GmbH Elektrotechnik

(Name und Vorname bzw. Firma)

Nerenwand 1, 49377 Vechta

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 68/203/20063

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE117773675

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 31. August 2029.

- 2 -

Dienstgebäude
Rombergstraße 49
49377 Vechta

Telefon
(04441) 18 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Di, Mi
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Mi
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an Finanzamt Vechta
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE62 2800 0000 0028 0015 02,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE53 2805 0100 0070 4000 49,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Vechta schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.